

Das Umgangsrecht mit volljährigen behinderten Kindern

...die unter Betreuung stehen, kann nicht durch das Familiengericht geregelt werden. Das Amtsgericht Ettlingen hat in Übereinstimmung mit Stimmen in der Literatur entschieden, dass § 1684 BGB nur das Umgangsrecht für das Verhältnis des minderjährigen Kindes zu seinen Eltern und anderen Bezugspersonen regelt (v. 13.07.1999-2F 99/00, FamRZ 2001, 369f.) Die Betreuungsgerichte sind zuständig, da sie verpflichtet sind die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit eines Betreuers zu führen. Sie sind daher verpflichtet, gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.